

## Entwässerungsantrag

zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Groitzsch

Für die nachstehend beschriebene Grundstücksentwässerungsanlage wird die Entwässerungsgenehmigung gemäß Abwassersatzung der Stadt Groitzsch beantragt.

1.) Antragsteller	Name: ..... Anschrift: ..... .....	Telefon: .....
2.) Lage des zu entwässernden Grundstückes	Ortschaft: ..... Straße: ..... Haus-Nr.: .....	Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstück: .....
3.) Art der Nutzung:	<input type="checkbox"/> Wohnzwecke <input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> ..... Anzahl der Geschosse: .....	WE: ..... (Anzahl) Art: .....
4.) Handelt es sich um einen Neuanschluss?  Eine Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage?  Eine Änderung der Abwassereinleitung?  Eine Änderung des Anschlusskanals?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>  ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>  ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>  ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
5.) Wurde schon einmal eine Abwassereinleitung genehmigt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja: Wann? am:.....
6.) Wie erfolgt die Wasserversorgung ?	<input type="checkbox"/> öffentliches Trinkwassernetz <input type="checkbox"/> privater Brunnen <input type="checkbox"/> Regenwasseranlage <input type="checkbox"/> .....	

<p>7.) Soll eingeleitet werden</p> <p>häusliches Schmutzwasser?</p> <p>gewerbliches/nicht häusliches Schmutzwasser? (siehe auch Nr. 8)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/>                      nein <input type="checkbox"/></p> <p>ja <input type="checkbox"/>                      nein <input type="checkbox"/></p>	<p>..... l/ s</p> <p>..... l/ s</p>
<p>8.) Bei gewerblichem/nicht häuslichem Schmutzwasser</p> <p>a) aus welchem Betrieb ? (Herkunft)</p> <p>b) welche Zusammensetzung ? (Inhaltsstoffe, Konzentrationen...)</p> <p>c) Welche Tagesmenge insgesamt ?</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>9.) Regenwasser Verbringung des Regenwassers durch:</p>	<p><input type="checkbox"/> Versickerung</p> <p><input type="checkbox"/> Einleitung in Kanal</p> <p><input type="checkbox"/> Ableitung - wohin? : .....</p> <p><input type="checkbox"/> Nutzung für .....</p> <p><input type="checkbox"/> .....</p>	
<p>10.) Anlagen: Alle Unterlagen sind vom Antragsteller und gegebenenfalls vom Planverfasser zu unterzeichnen.</p> <p>2 fach Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1:500 ( mit Einzeichnung sämtlicher Gebäude der Straße, der benachbarten Grundstücke, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw. ).</p> <p>2 fach Grundrisse der einzelnen Gebäude 1:100 ( mit Angabe über die Einleitung der Keller und der Geschosse, über die Entwässerungsgegenstände, über die Dachableitung und alle Entwässerungsleitungen unter der Angabe des Materiales, der Dimension, der Entlüftungen und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse).</p> <p>2 fach Schnitt der zu entwässernden Gebäudeteile 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen ( mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanales bezogen auf NN oder eine andere Bezugsgröße).</p>		
<p>.....</p> <p>Planverfasser</p>	<p>.....</p> <p>Grundstückseigentümer</p>	<p>.....</p> <p>Ort, Datum</p> <p>.....</p> <p>Antragsteller/Bauherr</p>

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Groitzsch (Abwassersatzung–AbwS) vom 04.11.2004 (Auszug)**

**§ 11 Anschlusskanäle**

- 1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- 3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes zur zentralen Entsorgung notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- 4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- 5) Die Kosten der für den erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss eines Grundstückes zur zentralen Entsorgung notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 16 der Beitragssatzung der Stadt Groitzsch in der jeweils gültigen Fassung abgegolten. Voraussetzung ist das Entstehen der Beitragspflicht nach § 17 der Beitragssatzung.
- 6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

**§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- 1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 17 der Beitragssatzung der Stadt Groitzsch in der jeweils gültigen Fassung) neu gebildet werden.
- 2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zu wachsen.
- 3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- 4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 13 Genehmigungen**

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
- 2) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
- 3) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- 4) Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- 5) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 6) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-Durchführ.-VO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde/dem Zweckverband einzuholen.

**§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte

Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

**§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- 1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- 3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauhöhe (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- 5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Entsorgung dient oder Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben ist. Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- 6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten übertragen.

**§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung**

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- 4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- 5) § 14 gilt entsprechend.

**§ 17 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauhöhe) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

**§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

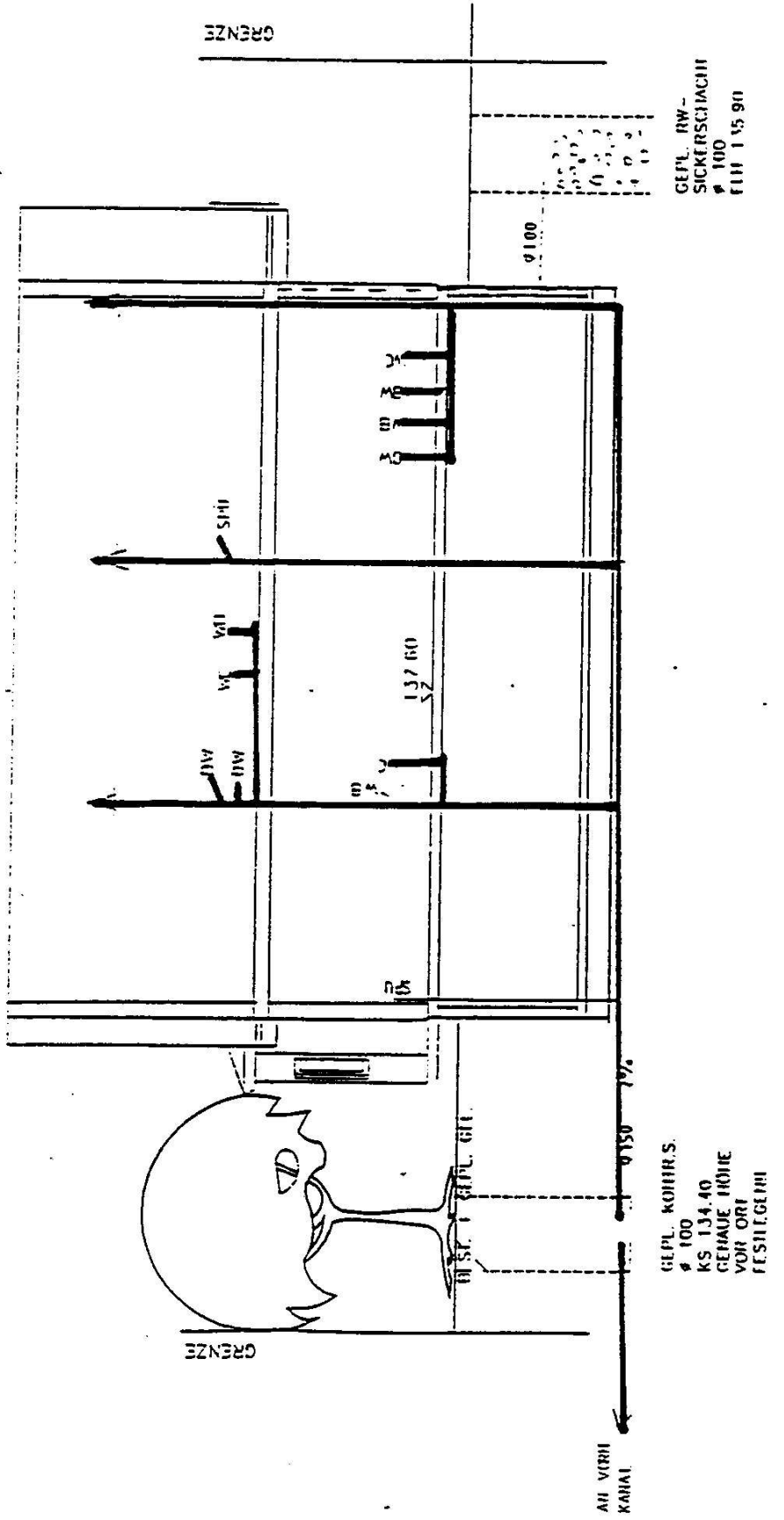
- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

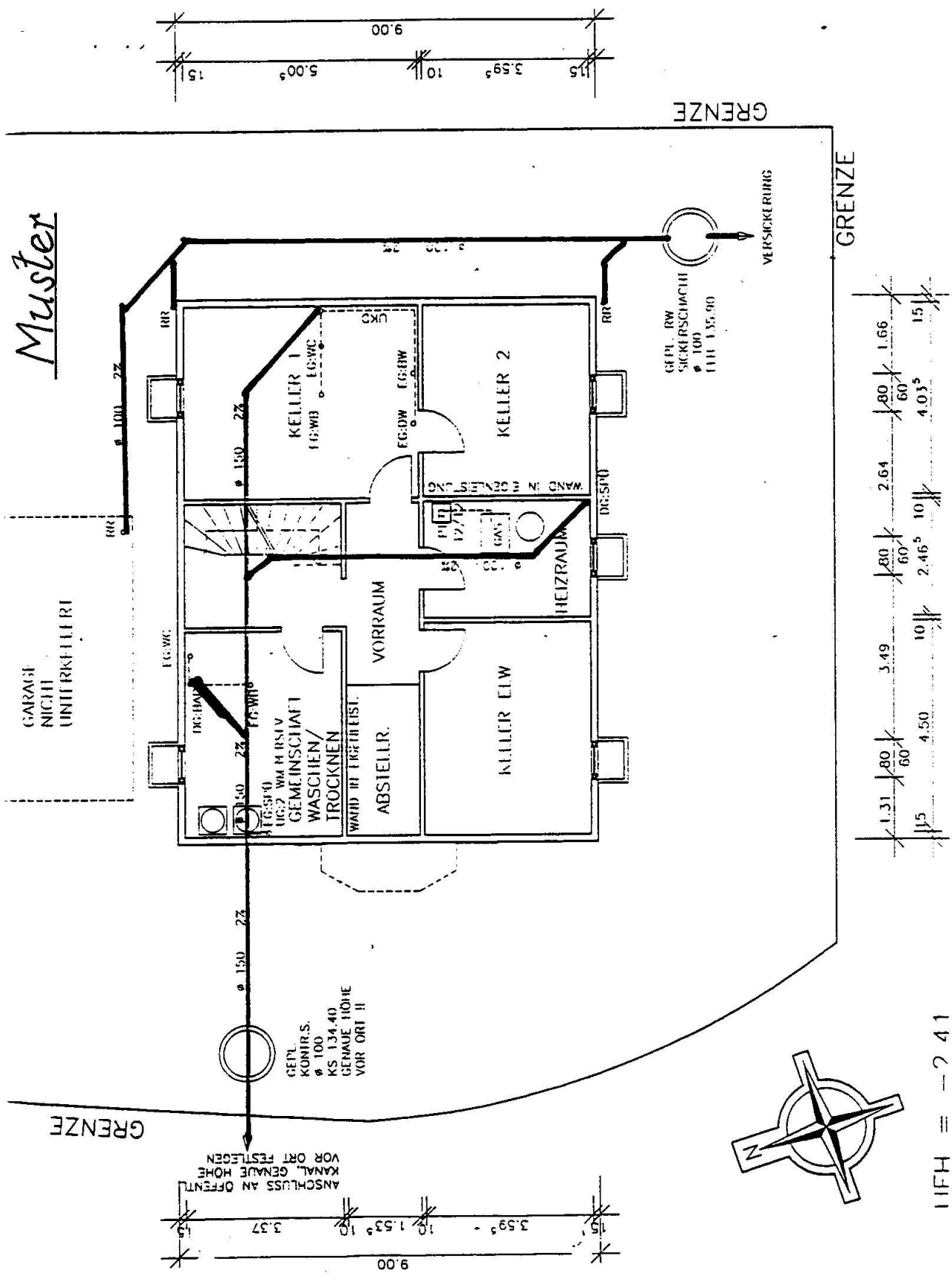
**§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen**

- 1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.
- 2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- 3) Die Gemeinde kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- 4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- 5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.
- 6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- 7) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

# ENTWASSERUNGSSCHNITT

Muster





*Muster*

1:1FH = - 2 41